



BdP

**Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder**

Stammesordnung

Stamm Robin Hood

Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar

Stammesordnung

des Stammes Robin Hood

I. Präambel

Der Stamm Robin Hood, gegründet am 01.09.1990, ist Mitglied des weltweit anerkannten Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. (BdP) innerhalb des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar. Als Mitglied im BdP richten wir uns nach der Pädagogischen Konzeption des BdP, die folgende Grundsätze enthält:

- Verpflichtung gegenüber Anderen und sich selbst
- Verpflichtung gegenüber religiösen Bekenntnissen
- Anerkennung eines Versprechens und der Pfadfinderregeln
- Freiwilligkeit der Bewegung
- Parteipolitische Unabhängigkeit.

Ziele unserer Stammesarbeit sind:

- Erziehung zu demokratischem Verhalten
- Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein
- Erziehung zu ökologischem Handeln und Verständnis
- Erziehung zur Kritikfähigkeit
- Erziehung zu sozialem Engagement innerhalb und außerhalb der Gruppe

Als Mitglied der größten internationalen Jugendorganisation verurteilen wir ausländerfeindliches und rechtsradikales Gedankengut und jegliche Form von Gewalt gegenüber Minderheiten.

2. Mitgliedschaft

Beginn: Nach ca. dreimonatiger Gastzeit können Kinder, Jugendliche und Erwachsene Mitglied im BdP werden, indem sie die BdP - Anmeldung sowie den Mitgliedsbeitrag in Übereinkunft mit der Sippen- oder Meutenführung, dem Stammesrat und ggf. der Landesleitung bei der Mitgliederverwaltung abgeben. Erwachsene müssen zusätzlich eine schriftliche Begründung hinzufügen.

Ende: Die Mitgliedschaft im BdP erlischt durch Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft im Stamm erlischt sofort. Der Austritt ist schriftlich, ohne Erklärung von Gründen, der Mitgliederverwaltung darzulegen. Die Stammesmitgliedschaft erlischt bei Beitragsrückständen von elf Monaten (siehe 3.).

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden. Dies geschieht wie folgt:
Der Stammesrat kann Mitglieder, die gegen die in der Präambel genannten Grundsätze verstoßen, durch eine 2/3-Mehrheit ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats bei der Stammesführung schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Die Stammesführung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Widerspruches die Vollversammlung einberufen haben. Die Vollversammlung kann den Ausschluss nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bewirken.

3. Beiträge

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem gültigen Bundes- und Landesbeitrag und wird jährlich durch den Stammesrat festgelegt und bekannt gegeben. Die Beiträge sind im Januar eines jeden Jahres für das folgende Jahr fällig und sollten grundsätzlich durch ein Banklastschriftverfahren vom Konto eingezogen werden. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für neue Stammesmitglieder verpflichtend.

4. Stufen

Nach der ca. dreimonatigen Gastzeit wird jedes Kind, jeder Jugendliche oder Erwachsene als Stammesmitglied aufgenommen, bevor eine der folgenden Stufen zugeteilt wird.

a) Wölflingsstufe: Die Wölflingsstufe besteht aus Mädchen und Jungen im Alter von 7 - 11 Jahren. Eine Meute sollte aus mindestens 8 Wölflingen bestehen.

Das Wölflingsversprechen lautet:

„Ich will ein guter Freund sein und unsere Regeln in der Meute achten.“

Die Regeln lauten:

- Ein Wölfling nimmt Rücksicht auf Andere.
- Ein Wölfling hilft, wo er kann.

Die Arbeit beinhaltet Spielideen des Dschungelbuches von Rudyard Kipling, sowie sonstige Spielideen, z. B. Robin Hood.

Aufnahmen: Die Aufnahme erfolgt z.B. im feierlichen Rahmen am Ratsfelsen.

b) Pfadfinderstufe: Die Pfadfinderstufe besteht aus Mädchen und Jungen im Alter von ca. 11 - 15 Jahren.

Eine Sippe besteht aus ca. 6 - 8 Pfadfinder*innen. Die Pfadfinderstufe unterteilt sich in eine Jungpfadfinderstufe und eine Pfadfinderstufe.

Das Jungpfadfinderversprechen lautet:

*„Als Jungpfadfinder*in will ich nach unseren Regeln mit euch leben und meine Aufgaben in der Sippe erfüllen.“*

Das Pfadfinderversprechen lautet:

*"Als Pfadfinder*in will ich, im Vertrauen auf Gottes Hilfe, meine Aufgaben in Sippe und Stamm erfüllen und Verantwortung übernehmen."*

Die Versprechen können auch ohne religiöse Formel geleistet werden.

Die Regeln der beiden Stufen lauten:

- Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein.
- Ich will den Anderen achten.
- Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder beitragen.
- Ich will aufrichtig und zuverlässig sein.
- Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen.
- Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen.
- Ich will die Natur kennen lernen und helfen, sie zu erhalten.
- Ich will mich beherrschen.
- Ich will dem Frieden dienen und mich für die Gemeinschaft einsetzen, in der ich lebe.

c) Ranger-/Roverstufe: Die Ranger-/Roverstufe besteht aus Mädchen und Jungen ab 16 Jahren. Eine R/R-Runde besteht aus ca. 5 - 7 Pfadfinder*innen. Eine R/R-Runde wird jede Sippe des Stammes, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Wunsch kann eine R/R-Runde im Rahmen von Aufnahmen bestätigt werden.

5. Ausbildung

Der Stamm sollte seine Mitglieder durch eine geeignete Ausbildung, im Sinne der Präambel, fördern. Die Ausbildung soll an dem pfadfinderischen Grundsatz „Learning by doing“ ausgerichtet sein. Ausbildungsinhalte können z.B. Pfadfindertechnik, Lagerorganisation, Gruppenstundenplanung und Durchführung, Erste Hilfe und Pfadfindergeschichte sein.

Erlernte Ausbildungsinhalte sollen durch geeignete Kurse auf Bundes- oder Landesebene gefestigt und erweitert werden. Der Stammesrat entscheidet, unter starker Berücksichtigung der Meinung der Stammesführung, welches Stammesmitglied für den Stamm auf welchen Kurs fahren darf. Über die endgültige Teilnahme an einem Kurs entscheidet der jeweilige Kursleiter.

6. Vollversammlung

- a) Alle Mitglieder des Stammes bilden die Vollversammlung (VV) und haben Rederecht.
- b) Alle Mitglieder des Stammes, die den fälligen Jahresbeitrag bezahlt haben, sind stimmberechtigt.
- c) Die VV berät über alle Grundsatz- und Ordnungsfragen. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- d) Die VV wählt den*die Stammesführer*in, dessen*deren Stellvertreter, die Kassenführung und die Stufenbeauftragten. Die genannten verlieren ihr Amt durch Rücktritt oder durch Ablauf der Amtsperiode.
Die Amtsperiode läuft von ordentlicher zu ordentlicher VV. Bei außerordentlichen VV's wird die Bestätigung der oben genannten nicht vorgenommen, außer es liegen hierfür spezielle Anträge vor.
- e) Je ein Rechenschaftsbericht ist von der Stammesführung und der Kassenführung abzulegen. Die VV entlastet die genannten. Erst nach der Entlastung kann eine Neuwahl / Wiederwahl erfolgen.
- f) Die VV ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Grenze während der VV unterschritten, besteht ab diesem Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit mehr. Wenn nicht ein Drittel der Mitglieder zur VV erscheinen, muss ein neuer Termin festgelegt werden. Beim zweiten Termin reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder aus, um beschlussfähig zu sein.
- g) Änderungen und Erweiterungen der Stammesordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- h) Der VV-Vorstand besteht aus einem Mitglied der Stammesführung und zwei von dem Stammesrat zu wählenden Vertretern. Seine Aufgaben sind die Einberufung und Einladung, Vorbereitung und Nachbereitung (insb. Protokollerstellung). Die VV muss mindestens einmal und kann maximal viermal jährlich stattfinden.
- j) Eine außerordentliche VV muss auf Verlangen von 25% des Stammesrats oder 20% der Stammesmitglieder einberufen werden. Die VV muss innerhalb von 5 Wochen nach der schriftlichen Beantragung einberufen werden. Schulferien und Feiertage unterbrechen diese Frist.
- k) Die Einladung zu einer ordentlichen VV muss mindestens 3 Wochen vor Beginn der VV jedem Mitglied zugänglich gemacht werden. Anträge sind bis 7 Tage vor der VV dem VV-Vorstand schriftlich einzureichen. Diese sind mindestens 5 Tage vor der VV im Gruppenraum sichtbar auszuhängen. Später eingebrachte Anträge werden nur dann behandelt, wenn die VV zustimmt. Anonyme Anträge werden nicht behandelt.
- l) Von jeder VV ist binnen eines Monats ein Protokoll zu erstellen und jedem Mitglied zugänglich zu machen (Aushang).
- m) Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- n) In der VV sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter der FGRH, sowie Vertreter übergeordneter BdP - Gremien rederechtigt.
- o) Der Stammesrat überwacht die Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse.
- p) Die VV nimmt sonst keine weiteren Personalentscheidungen - außer den Vorgenannten - vor.

7. Der Stammesrat

Er führt alle laufenden Geschäfte des Stammes. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht von der VV vorgenommen werden müssen. Insbesondere trifft er personelle und finanzielle, wie auch ideelle Entscheidungen. Mitglieder des Stammesrats sind:

- jede Sippen-/Meutenführung
- jede*r R/R-Rundensprecher*in (je Runde eine Person)
- Stammesführung
- Kassenführung
- Beauftragte

Die Teilnahme von Beauftragten kann durch einfache Mehrheit verweigert werden. Stimmberechtigt sind:

- jede Sippen-/Meutenführung
- je R/R - Runde ein*e Sprecher*in

Die Stammesführung hat kein Stimmrecht. Jedoch hat sie ein Vetorecht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der von des Stammesrats getroffenen Entscheidungen: d. h. dass der Stammesrat nach Vorlage von konstruktiven Alternativen der Stammesführung innerhalb von 2 Wochen noch mal über den Beschluss verhandeln muss. Die Kassenführung hat bei allen Angelegenheiten, die die Kasse, Beiträge u. ä. betreffen ein Stimmrecht.

Grundsätzlich sollte Ämterhäufung vermieden werden. Liegt der Fall dennoch vor, hat die Person nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Stimmen in sich vereint. Eine Weitergabe der Stimme ist nicht möglich.

Der Stammesrat kann Beauftragte für bestimmte Gebiete einsetzen. Aufgabengebiet und Amtsdauer legt der Stammesrat fest.

Der Stammesrat ist nur bei Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Stammesrat findet immer an regelmäßigen Terminen statt. Alle, von der Regel abweichenden Termine sind mindestens 3 Tage vor dem außerordentlichen Termin jedem Mitglied des Stammesrats persönlich bekannt zu machen. Wurde dies versäumt, sind alle gefällten Beschlüsse an diesem außerordentlichen Termin nichtig, es sei denn, die Abwesenden stimmen diesen nachträglich zu. Die Stammesführung ist für die Einhaltung verantwortlich.

8. Stammesführer*in

Seine*Ihre Aufgabe ist es, den Stamm nach Innen und Außen zu repräsentieren. Er*Sie muss versuchen, bei der Amtsausübung jegliche Objektivität zu wahren, handelt immer zum Wohle des Stammes und schlichtet in Streitfragen. Ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein. Er*Sie sollte fundierte Erfahrungen als Führungsperson in der Pfadfinderpraxis aufweisen können. Zu den zusätzlichen Aufgaben gehören:

- Durchführung und Abnahme der Aufnahmen. Diese Aufgabe kann auch an Dritte delegiert werden.
- Einberufung des Stammesrats und Überwachung der Ordnungsmäßigkeit.
- Aufrechterhaltung des Informationsflusses zwischen "Außen" und "Innen".

Der*Die Stammesführer*in hat ein Vetorecht im Stammesrat (Ausführung siehe 7.).

Der*Die Stammesführer*in wird in seinen Aufgaben und Funktionen von der Stellvertretung unterstützt und vertreten. Eine Kooperation von Stammesführer*in und Stellvertretung in der Erfüllung von Aufgaben und Funktionen ist erwünscht und notwendig.

9. Kassenführung

Die Kassenführung ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Stammesrat erforderlich. Der Einzug der Jahresbeiträge gehört ebenso zu den Aufgaben, wie die finanzielle Nachbereitung von Stammesaktionen.

Die Kassenführung hat bei finanziellen Angelegenheiten ein Stimmrecht im Stammesrat (siehe 6.). Die Kassenführung muss volljährig sein und darf niemals gleichzeitig auch Stammesführer*in oder deren Stellvertretung sein.

10. Beauftragte

Es gibt z.B. folgende Stammesbeauftragte: Stufenbeauftragte, Materialwarte, Bundeskämmerei-Beauftragte, e.V.-Beauftragte. Weitere Beauftragungen sind nur mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten des Stammesrats möglich.

11. Koedukation

Alle in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben können von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in gleicher Weise übernommen werden. Im Stamm kann es Mädchen-, Jungen- und gemischte Gruppen geben. Der Stamm ist bemüht, alle Funktionen paritätisch mit Pfadfinderinnen zu besetzen.

Jungen und Mädchen schlafen möglichst getrennt.

12. Verschiedenes

- a) Auf allen Stammesveranstaltungen wird Kluft getragen. Wölflinge tragen das goldgelbe Halstuch, Jungpfadfinder das blaue Halstuch und ab der Pfadfinderstufe wird das blau - gelbe Halstuch getragen. Alles Weitere regelt ohne Ausnahme die Bundesordnung.
- b) Auf allen Veranstaltungen des Stammes gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG).
- c) Die Sippen- und Meutenführer*innen sollten mindestens 14 Jahre alt sein und müssen den SfK bzw. MfK (Sippen-/Meutenführungskurs des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar) oder gleichwertige Kurse besucht haben. In dringenden Ausnahmefällen kann eine Sippen- oder Meutenführung durch eine 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten des Stammesrats bestimmt werden. Der SK oder andere gleichwertige Kurse sind baldmöglichst nachzuholen. Aus ihrer Verantwortung heraus sollten sie fortwährend an weiterführenden Kursen (z.B. Fortbildungskurse, Gilwellkurse) teilnehmen.

- d) Neugründungen von Meuten, Sippen und R/R - Runden und Neueinsetzung von Sippen- oder Meutenführungen sind nur mit Zustimmung des Stammesrats möglich.
- e) Alle Gründer*innen haben das Recht - ohne zeitliche Beschränkung - vom Stammesrat und der VV angehört zu werden.
- f) Jedes Stammesmitglied ist zur Einhaltung dieser Stammesordnung verpflichtet und für die Verwirklichung verantwortlich.
- g) Der Stamm ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- h) Im Falle einer Stammesauflösung geht jeglicher Besitz des Stammes dem Landesverband Rheinland - Pfalz / Saar über.
- i) Die Stammesführung bestimmt die Delegierten der Landesversammlung

Gegeben an einem hitzigen Diskussionswochenende in Steckenborn am 20.03.92-22.03.1992

Geändert durch die Vollversammlungen am 25.04.1993, 10.05.1994, 17.05.1995, 14.05.1996, 09.02.2000, 19.01.2001, 15.09.2019 und 27.09.2020